

30. September 2018
**Aufsichtsrechtlicher
Risikobericht der
DZ BANK Institutsgruppe**

Inhalt

1	GRUNDLAGEN DER AUFSICHTSRECHTLICHEN RISIKOBERICHTERSTATTUNG	3
2	ANWENDUNGSBEREICH	5
3	LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE	9
4	EIGENMITTEL, EIGENMITTELANFORDERUNGEN UND KAPITALKENNZIFFERN	11
4.1	Eigenmittel	11
4.2	Eigenmittelanforderungen	15
4.2.1	RWA-Flussrechnung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz	19
4.2.2	RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)	19
4.3	Kapitalkennziffern	20
4.4	Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen	20
5	VERSCHULDUNGSQUOTE	22
6	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	23

1 Grundlagen der aufsichtsrechtlichen Risikoberichterstattung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein globales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk mit internationalen Standards für die Eigenmittelausstattung und Liquidität von Banken geschaffen. Dieses wurde mit der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (**Capital Requirements Directive IV, CRD IV**) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (**Capital Requirements Regulation, CRR**) in europäisches Recht umgesetzt.

Die Artikel 431 bis 455 (Teil 8) der CRR definieren die quantitativen und qualitativen Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Offenlegung. Neben der CRR finden ergänzend die von der EBA veröffentlichte **Leitlinie zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/11)** vom 7. Juli 2017 und die **Leitlinie zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsmanagements gemäß Artikel 435 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013** vom 8. März 2017 (**EBA/GL/2017/01**) sowie diverse für die Offenlegung relevante Durchführungs- und Regulierungsstandards Anwendung.

Die Leitlinien konkretisieren die Offenlegungsanforderungen der CRR durch spezifische Vorgaben und Formate, insbesondere durch vorgegebene Tabellen und Vorlagen. Darüber hinaus gilt weiterhin das **Rundschreiben 05/2015 (BA)** der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 8. Juni 2015 in Bezug auf die Umsetzung der EBA-Leitlinien zur Offenlegung zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung (EBA/GL/2014/14 vom 23. Dezember 2014). Ferner sind die Anforderungen in Bezug auf die Häufigkeit der Offenlegung durch die EBA/GL/2016/11 erweitert worden.

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK) als übergeordnetes Unternehmen (EU-Mutterinstitut) der DZ BANK Institutsgruppe (gemäß § 10a Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG)) kommt dieser Offenlegungspflicht mit dem vorliegenden **aufsichtsrechtlichen Risikobericht** zum 30. September 2018 konsolidiert auf Institutsgruppenebene nach.

Der vorliegende Bericht enthält auf Basis der DZ BANK Institutsgruppe insbesondere Informationen zu folgenden Punkten:

- Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)
- Eigenmittel
- Eigenmittelanforderungen
- Kapitalkennziffern
- Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR)

Eine Darstellung der Risk-Weighted Asset-(RWA)-Flussrechnung für Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem Internen Modell beruhenden Methode (IMM) (Tabelle EU CCR7) entfällt, da eine IMM für dieses Risiko in der DZ BANK nicht besteht.

Zum 1. Januar 2018 wurden die internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS 9 (International Financial Reporting Standards, IFRS) eingeführt. Die DZ BANK Institutsgruppe nimmt die aufsichtsrechtlichen Übergangsvorschriften für die Erstanwendungseffekte aus IFRS 9 gemäß Artikel 473a CRR derzeit nicht in Anspruch.

Die DZ BANK veröffentlicht den aufsichtsrechtlichen Risikobericht im Einklang mit Artikel 434 CRR auf dem Internetportal im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Berichte“ beziehungsweise „Informationen für Kapitalgeber“.

Intervall und **Umfang** (Artikel 433 CRR) des aufsichtsrechtlichen Risikoberichts bestimmen sich nach den im Titel V der EBA/GL/2016/11 aufgelisteten Indikatoren zur Häufigkeit der Offenlegung. Zu diesen Kriterien, die zur Beurteilung herangezogen werden, gehören neben der Einordnung der DZ BANK als anderweitig

systemrelevantes Institut (A-SRI) auch die Höhe der Bilanzsumme der DZ BANK Gruppe und die konsolidierten Risikopositionen nach Artikel 429 CRR. Zum Berichtsstichtag gilt die DZ BANK als eines der drei größten Kreditinstitute in Deutschland. Wie die Prüfung ergeben hat, unterliegt die DZ BANK Institutsgruppe im Geschäftsjahr weiterhin der Pflicht, unterjährig bestimmte Informationen offenzulegen.

Alle Angaben in diesem Bericht beziehen sich – soweit nichts anderes vermerkt ist – auf den aufsichtsrechtlichen **Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe** zum Berichtsstichtag gemäß § 10a KWG in Verbindung mit den Artikeln 11 bis 22 CRR.

Vergleichswerte zu einem vorangegangenen Stichtag beziehungsweise periodenbezogene Angaben werden gemäß Vorgaben der EBA/GL/2016/11 offengelegt und wesentliche Veränderungen in den quantitativen Angaben gegenüber dem vorigen aufsichtsrechtlichen Risikobericht werden erläutert.

Die Zahlenangaben in diesem Risikobericht sind kaufmännisch auf Millionen Euro gerundet. Daher können die in den Tabellen und Diagrammen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen. Dunkelgrau hinterlegte Zellen in Tabellen sind für die Offenlegung nicht relevant. Sofern in den Tabellen ein „–“ aufgeführt wird, ist in der jeweiligen Position kein Wert enthalten. Wenn der Wert – nach jeweiliger Rundung – nicht bei mindestens 1 Mio. € liegt, wird ein Wert von 0 offengelegt.

2 Anwendungsbereich

Unterschiede zwischen den Konsolidierungskreisen für Rechnungslegungszwecke und für aufsichtsrechtliche Zwecke (ARTIKEL 436 SATZ 1 BUCHSTABE B CRR)

Die Unternehmen, an denen die DZ BANK direkt und indirekt beteiligt ist, werden sowohl für Rechnungslegungszwecke als auch für die Belange des Aufsichtsrechts zusammengefasst beziehungsweise konsolidiert. Die für die Konsolidierung nach den IFRS anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften unterscheiden sich zum Teil von der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung sowohl in Bezug auf die angewandte Konsolidierungsmethodik als auch hinsichtlich der einzubeziehenden Unternehmen. Die nachfolgend aufgeführte Konsolidierungsmatrix (Abb. 1) zeigt neben den für das interne Risikomanagement bedeutenden Unternehmen auch die in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einzubeziehenden Gesellschaften an. Die Darstellung beschränkt sich auf die einbezogenen Teilkonzernmuttergesellschaften sowie weitere Gesellschaften. Die Beschreibung in Spalte f der Matrix klassifiziert die Unternehmen darüber hinaus gemäß den Anforderungen der EBA/GL/2016/11 nach ihrem Unternehmenszweck. Des Weiteren werden diese Unternehmen sowohl nach der Art ihrer aufsichtsrechtlichen Behandlung (Spalten b bis e) als auch nach ihrer handelsrechtlichen Konsolidierung (Spalte a) kategorisiert.

ABB. 1 – EU LI3 – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN KONSOLIDIERUNGSKREISEN (NACH EINZELUNTERNEHMEN) – KONSOLIDIERUNGSMATRIX

Name des Unternehmens	a Konsolidierungsmethode für Rechnungslegungszwecke	b c d e Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke					f Beschreibung des Unternehmens
		Vollkonsolidierung	Anteilmäßige Konsolidierung	Equity-Methode	Weder konsolidiert noch abgezogen	Abgezogen	
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, (DZ BANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
AGIMA Aktiengesellschaft für Immobilien-Anlage, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall, (BSH)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Beteiligungsgesellschaft Westend 1 mbH & Co. KG, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
CardProcess GmbH, Karlsruhe	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ HYP AG, Hamburg, (DZ HYP)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main, (dwpbank)	Equity-Methode		●				Kreditinstitut
DG Funding LLC, New York, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DG Holding Trust, New York, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DVB Bank SE, Frankfurt am Main, (DVB)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ BANK Capital Funding LLC I, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding LLC II, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

Name des Unternehmens	a Konsolidierungs- methode für Rechnungslegungs- zwecke	b c d e Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke					f Beschreibung des Unternehmens
		Vollkonsoli- dierung	Anteilmäßige Konsoli- dierung	Equity- Methode	Weder kon- solidiert noch abgezogen	Abgezogen	
DZ BANK Capital Funding LLC III, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust I, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust II, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Capital Funding Trust III, Wilmington, USA	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey	Vollkonsolidierung	●					Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ BANK Perpetual Funding Issuer (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey	Vollkonsolidierung				●		Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
DZ Beteiligungsgesellschaft mbH Nr. 18, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ PRIVATBANK S.A., Strassen, Luxemburg (DZ PRIVATBANK)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
DZ Vierte Beteiligungs- gesellschaft mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
GAF Active Life 1 Rendite- beteiligungs-GmbH & Co. KG, Nidderau	Keine Konsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
GAF Active Life 2 Rendite- beteiligungs-GmbH & Co. KG, Nidderau	Keine Konsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
Immobilien-Gesellschaft DG Bank-Turm, Frankfurt am Main, Westend mbH & Co. KG des genossenschaftlichen Verbundes, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Vermietung und Verpachtung von Grund- stücken und Gebäuden
IMPETUS Bietergesellschaft mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
IPConcept (Luxemburg) S.A., Strassen, Luxemburg	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
IPConcept (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz	Vollkonsolidierung	●					Sonstige Finanzdienstleistungen
KBIH Beteiligungsgesellschaft für Industrie und Handel mbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
Phoenix Beteiligungsgesell- schaft mbH, Düsseldorf	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
R+V Versicherung AG, Wiesbaden, (R+V)	Vollkonsolidierung			●			Versicherungs- unternehmen
ReiseBank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut

Name des Unternehmens	a Konsolidierungs- methode für Rechnungslegungs- zwecke	b c d e Konsolidierungsmethode für aufsichtsrechtliche Zwecke					f Beschreibung des Unternehmens
		Vollkonsoli- dierung	Anteilmäßige Konsoli- dierung	Equity- Methode	Weder kon- solidiert noch abgezogen	Abgezogen	
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg, (TeamBank)	Vollkonsolidierung	●					Kreditinstitut
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main, (UMH)	Vollkonsolidierung	●					Finanzdienstleistungen
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
VR GbR, Frankfurt am Main	Vollkonsolidierung	●					Verwaltung von Beteiligungen
VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn, (VR LEASING)	Vollkonsolidierung	●					Finanzdienstleistungen

Die bedeutenden Gesellschaften werden sowohl in den handelsrechtlichen als auch in den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis einbezogen. Dagegen sind Versicherungen und Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors in der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe nicht zu konsolidieren. Vor diesem Hintergrund wird die R+V zwar handelsrechtlich voll konsolidiert, unterliegt jedoch nicht unmittelbar den bankaufsichtsrechtlichen Regelungen. Vielmehr wird die Gesellschaft über die Risikogewichtung des Beteiligungsbuchwerts der DZ BANK an der R+V bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen und der Offenlegung der Institutsgruppe berücksichtigt. Die R+V wird darüber hinaus im Regelwerk für Finanzkonglomerate in die branchenübergreifende bankaufsichtsrechtliche Überwachung auf konsolidierter Ebene des DZ BANK Finanzkonglomerats einbezogen.

Beide Konsolidierungskreise umfassen eine Vielzahl weiterer Unternehmen, die jedoch aufgrund ihrer geringeren Wesentlichkeit nicht aufgeführt sind.

In den **aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis** gemäß Artikeln 11 bis 20 und Artikel 22 CRR wurden zum 30. September 2018 zusammen mit den in Abb. 1 aufgeführten Gesellschaften insgesamt

- 15 Kreditinstitute (30. Juni 2018: 16),
 - 18 Finanzdienstleistungsinstitute (30. Juni 2018: 10),
 - 9 Kapitalverwaltungsgesellschaften (30. Juni 2018: 9),
 - 304 Finanzunternehmen (30. Juni 2018: 320)
 - davon: 273 Projektgesellschaften der VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn, (30. Juni 2018: 288) und
 - 6 Anbieter von Nebendienstleistungen (30. Juni 2018: 6)
- voll konsolidiert einbezogen.

Des Weiteren wurden

- 4 Kreditinstitute (30. Juni 2018: 4) und
 - 1 Finanzunternehmen (30. Juni 2018: 1) sowie
 - 1 Kapitalanlagegesellschaft (30. Juni 2018: 1)
- quotale konsolidiert.

Die sogenannte **Waiver-Regelung**, nach der – bei Erfüllung bestimmter Bedingungen – die Beaufsichtigung einzelner Institute mit Sitz im Inland innerhalb der Institutsgruppe durch die Gruppenaufsicht ersetzt werden kann, wurde in der DZ BANK Institutsgruppe für die DZ HYP (Konzern-Waiver gemäß Artikel 7, Absatz 1 CRR) in Anspruch genommen.

Die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg (DG HYP) als Vorgängerinstitut der DZ HYP hatte dies der Bankenaufsicht unter Nachweis der Anwendungsvoraussetzungen im November 2012 angezeigt. Im Zusammenhang mit der Fusion der vormaligen WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster (WL BANK) und der DG HYP wurde der Europäischen Zentralbank (EZB) die fortgesetzte Nutzung der Waiver-Regelung für die DZ HYP mitgeteilt.

Die am 27. Juli 2018 vollzogene Fusion der DG HYP und WL BANK wurde in diesem Bericht berücksichtigt.

Abb. 2 zeigt die Einbindung der gruppenrelevanten Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe in die quantitative aufsichtsrechtliche Offenlegung gemäß Artikel 432, Absatz 1 CRR. Dabei werden gruppeninterne Konsolidierungseffekte berücksichtigt.

ABB. 2 – EINBEZIEHUNG VON UNTERNEHMEN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE IN DIE QUANTITATIVE AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG

Gesellschaften	Liquiditätskennziffern	Eigenmittel	Eigenmittelanforderungen	Kapitalkennziffern	Leverage Ratio
DZ BANK	•	•	•	•	•
BSH	•	•	•	•	•
DVB	•	•	•	•	•
DZ HYP	•	•	•	•	•
DZ PRIVATBANK	•	•	•	•	•
TeamBank	•	•	•	•	•
UMH	•	•	•	•	•
VR LEASING	•	•	•	•	•
Weitere bankaufsichtsrechtlich relevante Gesellschaften	•	•	•	•	•

3 Liquiditätsdeckungsquote

Die Liquiditätsdeckungsquote (**Liquidity Coverage Ratio, LCR**) gibt Auskunft darüber, ob ein ausreichender Puffer an liquiden Aktiva verfügbar ist, um im Stressfall ein mögliches Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen eigenständig kompensieren zu können. Die LCR berechnet sich als Quotient aus dem Bestand an liquiden Aktiva (dem sogenannten Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen.

Seit dem 1. Januar 2018 ist die Liquiditätsdeckungsquote mit einer Mindestquote von 100 Prozent (Vorjahr 80 Prozent) zu erfüllen. Die DZ BANK meldet monatlich die gemäß der CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 vom 29. Juli 2015 für die Institutsgruppe ermittelte LCR an die Aufsicht.

Die in Abb. 3 dargestellte Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Institutsgruppe basiert auf der EBA/GL/2017/01 vom 21. Juni 2017, die seit dem 31. Dezember 2017 anzuwenden ist. Ihre Offenlegung erfolgt quartalsweise auf konsolidierter Ebene. Die offengelegten Positionen werden jeweils als Durchschnitt der vorangegangenen 12 Monatsendwerte ermittelt.

Die aufsichtsrechtliche LCR basiert auf dem Konsolidierungskreis gemäß Artikel 11, Absatz 3 CRR der DZ BANK Institutsgruppe. Dieser unterscheidet sich vom Konsolidierungskreis, der für die Ermittlung der regulatorischen Eigenmittel angewendet wird. Der Unterschied besteht darin, dass die Vorschriften von Artikel 18, Absätze 2 bis 8 CRR, bei der Bestimmung der konsolidierten Liquiditätslage gemäß Artikel 18, Absatz 1 CRR keine Anwendung finden. Demnach werden bestimmte Unternehmenstypen (wie zum Beispiel Anbieter von Nebendienstleistungen, Vermögensverwaltungsgesellschaften und freiwillig/quotal konsolidierte Unternehmen) sowie Unternehmen, die keine Tochterunternehmen sind, nicht für Liquiditätszwecke in die Konsolidierung einbezogen. Darüber hinaus gab die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einem Antrag auf Verzicht auf die Konsolidierung bestimmter Tochterunternehmen zum Zweck der Erfüllung der Liquiditätsanforderungen (Artikel 19, Absatz 2, Buchstabe b CRR) statt. Demzufolge werden Tochterunternehmen, die im Hinblick auf die Ziele der Bankenaufsicht in Bezug auf Liquiditätsrisiken für die DZ BANK Institutsgruppe vernachlässigt werden können, nach Genehmigung durch die Aufsicht nicht für Liquiditätszwecke in der Konsolidierung berücksichtigt. Diese Regelung findet insbesondere im Hinblick auf Gesellschaften Anwendung, die nahezu vollständig durch Eigenkapital finanziert sind oder einen hohen Grad an konzerninterner Refinanzierung aufweisen.

Zum 30. September 2018 betrug die nach dieser Methodik ermittelte durchschnittliche **LCR** für die DZ BANK Institutsgruppe 149,0 Prozent (30. Juni 2018: 147,0 Prozent), wobei durchschnittlich liquide Aktiva in Höhe von 87.699 Mio. € (30. Juni 2018: 86.333 Mio. €) und Netto-Liquiditätsabflüsse in Höhe von 59.040 Mio. € (30. Juni 2018: 58.856 Mio. €) in Anrechnung gebracht wurden (Abb. 3).

ABB. 3 – LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE (DURCHSCHNITT)

	Gewichteter Wert insgesamt (Durchschnitt)	
	30.09.2018	30.06.2018
21 Liquiditätspuffer (in Mio. €)	87.699	86.333
22 Netto-Liquiditätsabflüsse (in Mio. €)	59.040	58.856
23 Liquiditätsdeckungsquote (in Prozent)	149,0	147,0

Der leichte Anstieg des LCR-Durchschnittswertes auf Ebene der DZ BANK Institutsgruppe um zwei Prozentpunkte ist auf die positive Entwicklung der LCR-Überdeckung im dritten Quartal im Vergleich zu den Vorquartalen zurückzuführen.

Die DZ BANK Institutsgruppe weist zudem Zuflüsse aus, die bezüglich ihrer Anrechnung entgegen der grundsätzlichen Anrechnungsobergrenze in Höhe von 75 Prozent nach Artikel 33, Absatz 4, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 einer Obergrenze von 90 Prozent unterliegen. Der Ausweis ist auf ein Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe zurückzuführen, dem eine Genehmigung zur Anwendung des oben angeführten Artikels in Verbindung mit Artikel 33, Absatz 5, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt wurde. Aus diesem Grund unterliegen die Liquiditätszuflüsse dieses Unternehmens nicht der sonst üblichen Begrenzung in der Anrechnung zur LCR.

4 Eigenmittel, Eigenmittelanforderungen und Kapitalkennziffern

4.1 Eigenmittel

(ARTIKEL 437 CRR)

Die **aufsichtsrechtlichen Eigenmittel** der DZ BANK Institutsgruppe leiten sich aus den Vorgaben der CRR/CRD IV ab. Nach den Bestimmungen der CRR (Artikel 25 fortfolgend) setzen sich die aufsichtsrechtlich anrechenbaren Eigenmittel aus dem harten Kernkapital, dem zusätzlichen Kernkapital und dem Ergänzungskapital zusammen. Sie basieren auf den Wertansätzen der IFRS und beinhalten im Kern das bilanzielle Eigenkapital, hybride Kapitalinstrumente und nachrangige Verbindlichkeiten.

In Abb. 4 werden die gemäß Artikel 437, Buchstaben d und e CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 definierten Eigenmittel der DZ BANK Institutsgruppe dargestellt. Die Angaben beziehen sich auf den gesamten aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis der DZ BANK Institutsgruppe.

Die gemäß den aktuell geltenden CRR-Regelungen ermittelten bankaufsichtsrechtlichen **Eigenmittel** der **DZ BANK Institutsgruppe** (Position 59 in Abb. 4) beliefen sich zum 30. September 2018 auf insgesamt 22.286 Mio. € (30. Juni 2018: 22.786 Mio. €). Details sind im Anschluss an Abb. 4 ab Seite 15 dieses Berichts beschrieben.

Zum 30. September 2018 wurde der Konzernabschluss keiner prüferischen Durchsicht unterzogen. Daher entspricht der nach Artikel 26, Absatz 2 CRR berücksichtigungsfähige Zwischengewinn dem Zwischengewinn zum 30. Juni 2018.

ABB. 4 – EIGENMITTELSTRUKTUR ZUM STICHTAG 30. SEPTEMBER 2018
(ARTIKEL 437, ABSATZ 1, BUCHSTABEN D UND E CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG IV DER DVO (EU) NR. 1423/2013)

in Mio. €	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag 30.09.2018	Betrag am Offenlegungs- stichtag 30.06.2018	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
HARTES KERNKAPITAL (CET1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10.478	10.478	26 (1), 27, 28, 29
1a davon: Art des Finanzinstruments 1	-	-	
1b davon: Art des Finanzinstruments 2	-	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26, Absatz 3
1c davon: Art des Finanzinstruments 3	-	-	
2 Einbehaltene Gewinne	6.241	6.302	26 (1) (c)
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	2.034	2.360	26 (1)
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	-	26 (1) (f)
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	-	486 (2)
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	133	127	84
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	437	437	26 (2)
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	19.323	19.704	Summe der Zeilen 1 bis 5a
HARTES KERNKAPITAL (CET1): AUFSICHTSRECHTLICHE ANPASSUNGEN			
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-342	-348	34, 105
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-657	-642	36 (1) (b), 37
9 In der EU: leeres Feld	●	●	
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-6	-6	36 (1) (c), 38
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	2	2	33 (1) (a)
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-142	-142	36 (1) (d), 40, 159

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag 30.09.2018	Betrag am Offenlegungs- stichtag 30.06.2018	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €			
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	-	32 (1)
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	31	31	32 (1) (b)
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	0	36 (1) (e), 41
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (f), 42
17 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-2	-2	36 (1) (g), 44
18 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20 In der EU: leeres Feld	●	●	
20a Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 Prozent zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	-	36 (1) (k)
20b davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22 Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 Prozent liegt (negativer Betrag)	-	-	48 (1)
23 davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	-	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24 In der EU: leeres Feld	●	●	
25 davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (a)
25b Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (l)
27 Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	-	36 (1) (j)
27a Kapitalelemente oder Abzüge des harten Kernkapitals – andere	-31	-24	
28 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-1.146	-1.131	Summe der Zeile 7 bis 20a, 21, 22 zzgl. Zeilen 25a bis 27
29 HARTES KERNKAPITAL (CET1)	18.176	18.573	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1): INSTRUMENTE			
30 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	750	750	51, 52
31 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	750	750	
32 davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-	-	
33 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	986	986	486 (3)

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €	30.09.2018	30.06.2018	
34 Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	23	22	85, 86
35 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	-	486 (3)
36 Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	1.759	1.758	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1): AUFSICHTSRECHTLICHE ANPASSUNGEN			
37 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-65	-65	52 (1) (b), 56 (a), 57
38 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	56 (b), 58
39 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	56 (c), 59, 60, 79
40 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	56 (d), 59, 79
41 In der EU: leeres Feld ¹	-	-	
42 Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	-	56 (e)
43 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-65	-65	Summe der Zeilen 37 bis 42
44 ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)	1.694	1.693	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45 Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	19.871	20.266	Summe der Zeilen 29 und 44
ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
46 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	2.982	3.087	62, 63
47 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	1	3	486 (4)
48 Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 beziehungsweise 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	102	122	87, 88
49 davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	-	486 (4)
50 Kreditrisikoanpassungen	368	346	62 (c) und (d)
51 Ergänzungskapital (T2) vor aufsichtsrechtlichen Anpassungen	3.452	3.558	
ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2): AUFSICHTSRECHTLICHE ANPASSUNGEN			
52 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-51	-51	63 (b) (i), 66 (a), 67
53 Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	-	66 (b), 68
54 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	-	66 (c), 69, 70, 79
55 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-1	-1	66 (d), 69, 79
56 In der EU: leeres Feld ¹	-986	-986	

	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Betrag am Offenlegungs- stichtag	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
in Mio. €	30.09.2018	30.06.2018	
57 Aufsichtsrechtliche Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	-1.037	-1.038	Summe der Zeilen 52 bis 56
58 ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)	2.415	2.520	Zeile 51 abzüglich Zeile 57
59 Eigenmittel insgesamt (TC = T1 + T2)	22.286	22.786	Summe der Zeilen 45 und 58
60 Risikogewichtete Aktiva insgesamt	136.263	135.524	
EIGENKAPITALQUOTEN UND -PUFFER			
61 Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,34	13,70	92 (2) (a)
62 Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,58	14,95	92 (2) (b)
63 Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,35	16,81	92 (2) (c)
64 Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a CRR, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhal- tungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozent- satz des Gesamtforderungsbetrags) ²	8,80	8,81	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65 davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,88	1,88	
66 davon: Antizyklischer Kapitalpuffer	0,02	0,02	
67 davon: Systemrisikopuffer	0,66	0,66	
67a davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,66	0,66	
68 Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	4,54	4,89	CRD 128
69 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	
70 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	
71 [in EU-Verordnung nicht relevant]	●	●	
BETRÄGE UNTERHALB DER SCHWELLENWERTE FÜR ABZÜGE (VOR RISIKOGEWICHTUNG)			
72 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.016	1.086	36 (1) (h), 46, 45, 56 (c) 59, 60, 66 (c), 69, 70
73 Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (größer als 10 Prozent und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	467	498	36 (1) (i), 45, 48
74 In der EU: leeres Feld	●	●	
75 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 Prozent, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	527	527	36 (1) (c), 38, 48
ANWENDBARE OBERGRENZEN FÜR DIE EINBEZIEHUNG VON WERTBERICHTIGUNGEN IN DAS ERGÄNZUNGSKAPITAL			
76 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	-	62
77 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	322	311	62
78 Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	368	346	62
79 Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	519	522	62
EIGENKAPITALINSTRUMENTE, FÜR DIE DIE AUSLAUFREGELUNGEN GELTEN (ANWENDBAR NUR VOM 1. JANUAR 2014 BIS 1. JANUAR 2022)			
80 Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	-	-	484 (3), 486 (2) und (5)
81 Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	-	484 (3), 486 (2) und (5)
82 Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	986	986	484 (4), 486 (3) und (5)

in Mio. €	(A)	(A)	(B)
	Betrag am Offenlegungs- stichtag 30.09.2018	Betrag am Offenlegungs- stichtag 30.06.2018	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
83 Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	425	425	484 (4), 486 (3) und (5)
84 Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	23	23	484 (5), 486 (4) und (5)
85 Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	-	484 (5), 486 (4) und (5)

¹ Seit dem 1. Januar 2018: Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die den Regelungen des Artikels 486 CRR unterliegen, jedoch zum aktuellen Berichtsstichtag noch als zusätzliches Kernkapital anrechnungsfähig sind

² Einschließlich Säule-2-Anforderung (in Höhe von 1,75 Prozent)

Zum 30. September 2018 belief sich das **harte Kernkapital (CET1)** (Position 29 in Abb. 4) auf 18.176 Mio. € (30. Juni 2018: 18.573 Mio. €). Es setzt sich im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital und den Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um verschiedene Abzugspositionen, zusammen.

Die Reduzierung um 397 Mio. € beruht insbesondere auf der im Berichtszeitraum um 326 Mio. € verminderten Rücklage aus dem erfolgsneutralen Konzernergebnis (Other Comprehensive Income).

Das **zusätzliche Kernkapital (AT1)** besteht vorrangig aus Eigenmittelinstrumenten in Höhe von 2.160 Mio. € (30. Juni 2018: 2.160 Mio. €), die unbefristet und ohne Tilgungsanreize zur Verfügung stehen. Zum Berichtsstichtag ergab sich mit 1.694 Mio. € ein gegenüber dem Vorquartal nahezu konstantes zusätzliches Kernkapital (Position 44 in Abb. 4; 30. Juni 2018: 1.693 Mio. €).

Im Berichtszeitraum haben sich keine Bestandsveränderungen in den emittierten Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1-Anleihen) ergeben.

Das **Ergänzungskapital (T2)** vor Kapitalabzugspositionen (Position 51 in Abb. 4) belief sich zum 30. September 2018 auf 3.452 Mio. € (30. Juni 2018: 3.558 Mio. €). Ein wesentlicher Bestandteil des Ergänzungskapitals ist das Nachrangkapital gemäß Artikel 63 CRR (Position 46 in Abb. 4).

Der Rückgang des Ergänzungskapitals um insgesamt 105 Mio. € ist im Wesentlichen auf Effekte aus der nach der CRR festgelegten Minderung der Anrechenbarkeit des Nachrangkapitals in der fünfjährigen Auslaufphase vor Endfälligkeit (Position 46 in Abb. 4) zurückzuführen.

Neuemissionen von Ergänzungskapitalinstrumenten wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

4.2 Eigenmittelanforderungen

(ARTIKEL 438 CRR)

Abb. 5 und Abb. 6 geben einen Überblick über die risikogewichteten Aktiva und die entsprechenden Eigenmittelanforderungen.

Zum 30. September 2018 beliefen sich die aufsichtsrechtlichen **Eigenmittelanforderungen** der **DZ BANK Institutgruppe** in Summe auf 10.901 Mio. € (30. Juni 2018: 10.842 Mio. €).

ABB. 5 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)

in Mio. €	30.09.2018		30.06.2018	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
1 Kreditrisiko				
1.1 Kreditrisiko – Standardansatz				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	112	1.396	112	1.398
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	20	251	20	247
Sonstige öffentliche Stellen	5	60	6	71
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	3	0	3
Internationale Organisationen	-	-	-	-
Institute	45	560	32	398
Unternehmen	815	10.191	805	10.066
Mengengeschäft	272	3.396	255	3.190
Durch Immobilien besicherte Positionen	200	2.495	199	2.487
Ausgefallene Positionen	20	244	22	276
Positionen mit besonders hohem Risiko	85	1.063	58	728
Gedekte Schuldverschreibungen	4	47	4	53
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0
Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	135	1.689	134	1.681
Sonstige Positionen	107	1.343	108	1.355
SUMME DER KREDITRISIKO – STANDARDANSÄTZE	1.819	22.738	1.756	21.953
1.2 Kreditrisiko – IRB-Ansätze				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	105	1.314	119	1.491
Institute	599	7.491	592	7.403
Unternehmen	3.041	38.018	3.066	38.327
davon: KMU	196	2.445	198	2.477
Mengengeschäft	1.054	13.170	1.039	12.982
davon: Grundpfandrechtlich besichert	649	8.107	635	7.942
Qualifiziert revolving	-	-	-	-
Sonstiges Mengengeschäft	405	5.063	403	5.039
Sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen	201	2.509	194	2.431
SUMME DER KREDITRISIKO – IRB-ANSÄTZE	5.000	62.502	5.011	62.634
1.3 Verbriefungen				
Verbriefungen gemäß Kreditrisiko-Standardansatz	237	2.958	224	2.805
davon: Wiederverbriefungen	-	-	-	-
Verbriefungen gemäß IRB-Ansätzen	322	4.021	331	4.138
davon: Wiederverbriefungen	0	1	0	2
SUMME DER VERBRIEFUNGEN	558	6.979	555	6.943
1.4 Beteiligungen				
Beteiligungen gemäß IRB-Ansätzen	1.835	22.939	1.845	23.058
davon: Internes Modell-Ansatz	-	-	3	43
PD-/LGD-Ansatz	9	116	10	125
Einfacher Risikogewichtsansatz	1.743	21.786	1.744	21.797
davon: Börsengehandelte Beteiligungen	0	1	0	1
Nicht börsengehandelte, aber einem diversifizierten Beteiligungsportfolio zugehörige Beteiligungen	4	54	4	54
Sonstige Beteiligungen	1.738	21.730	1.739	21.742
Beteiligungen, die von den IRB-Ansätzen ausgenommen und im KSA berücksichtigt wurden	7	85	8	95
davon: Methodenfortführung (Grandfathering)	-	-	-	-
SUMME DER BETEILIGUNGEN	1.842	23.024	1.852	23.153
1.5 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	14	178	14	173
1.6 Kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA-Charge)	109	1.363	106	1.323
1.7 Risikopositionsbetrag für Abwicklungs- und Lieferrisiken	0	0	0	0
1.8 Großkreditüberschreitungen im Handelsbuch	-	-	-	-
SUMME KREDITRISIKO	9.343	116.784	9.294	116.180

ABB. 6 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)

in Mio. €	30.09.2018		30.06.2018	
	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva
2 Marktrisiken				
Standardverfahren	144	1.801	134	1.680
davon: Handelsbuch-Risikopositionen	5	59	5	64
davon: Zinsrisiken	5	59	5	64
davon: Allgemeines und besonderes Kursrisiko (Zinsnettoposition)	5	59	5	64
davon: Besonderes Kursrisiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch	4	55	5	59
Besonderes Kursrisiko im Correlation Trading Portfolio (CTP)	0	3	0	4
Aktienkursrisiken	0	0	0	0
Besonderer Ansatz für Positionsrisiken aus OGA	13	168	9	118
Währungsrisiken	125	1.560	119	1.481
Risiken aus Rohwarenpositionen	1	14	1	16
Internes Modell-Ansatz	465	5.811	437	5.458
SUMME DER MARKTRISIKEN	609	7.613	571	7.138
3 Operationelle Risiken				
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	-	-	-	-
Operationelle Risiken gemäß Standardansatz	850	10.623	850	10.623
Operationelle Risiken gemäß Advanced Measurement Approach (AMA)	-	-	-	-
SUMME DER OPERATIONELLEN RISIKEN	850	10.623	850	10.623
4 Sonstiges				
Zusätzliche Risikoposition aufgrund von Artikel 3 CRR	99	1.243	127	1.583
SUMME DER SONSTIGEN POSITIONEN	99	1.243	127	1.583
Gesamtsumme	10.901	136.263	10.842	135.524

Abb. 7 basiert auf den Offenlegungsanforderungen nach der EBA/GL/2016/11 und fasst die risikogewichteten Aktiva und die dazugehörigen Eigenmittelanforderungen in gekürzter Form zusammen.

Die in der nachfolgenden Übersicht dargelegten Eigenmittelanforderungen werden für **Kreditrisiken ohne Gegenparteiausfallrisiko** gemäß **Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)** beziehungsweise gemäß dem **auf internem Rating basierendem Ansatz (IRB-Ansatz)** sowie nach dem **Gegenparteiausfallrisiko (Credit Counterparty Risk, CCR)** ausgewiesen. Auch bei der Eigenmittelunterlegung für **Verbriefungen** wird zwischen dem Standard- und dem IRB-Ansatz unterschieden. Für im IRB-Ansatz ausgewiesene Positionen erfolgt ferner eine weitere Gliederung nach bankaufsichtsrechtlichem Formelansatz beziehungsweise nach dem internen Bemessungssatz. Die Eigenmittelunterlegung für **Marktrisiken** wird über das **Standardverfahren** sowie über das **Interne Modell (IMA)** vorgenommen, die Unterlegung der **Operationellen Risiken** ausschließlich nach dem Standardansatz. Zeile 27 enthält Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge, die mit einem Risikogewicht von 250 Prozent zu unterlegende, wesentliche Beteiligungen innerhalb der Finanzbranche betreffen, sowie Abzüge für Latente Steuern, die aus temporären Differenzen resultieren.

Abb. 7 gibt einen Überblick über risikogewichtete Aktiva und die dazugehörigen Eigenmittelanforderungen.

ABB. 7 – EU OV1 – ÜBERBLICK ÜBER RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA)

in Mio. €			30.09.2018		30.06.2018	
			Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen	Risikoaktiva	Eigenmittel- anforderungen
Verweis auf CRR						
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	103.241	8.259	101.396	8.112
Artikel 438 c und d	2	davon: im Standardansatz (SA)	19.768	1.581	19.020	1.522
	3	davon: im IRB-Basisansatz (FIRB)	46.139	3.691	46.355	3.708
	4	davon: im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)	15.548	1.244	15.764	1.261
Artikel 438 d	5	davon: Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA	21.786	1.743	21.840	1.747
Artikel 107						
Artikel 438 c und d	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	5.450	436	5.429	434
Artikel 438 c und d	7	davon: nach Marktbewertungsmethode	3.910	313	3.932	315
	8	davon: nach Ursprungsrisikomethode	-	-	-	-
	9	davon: nach Standardmethode	-	-	-	-
	10	davon: nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	-	-	-	-
Artikel 438 c und d	11	davon: risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer Zentralen Gegenpartei (ZGP)	178	14	173	14
	12	davon: Credit Valuation Adjustments (CVA)	1.363	109	1.323	106
Artikel 438 e	13	Erfüllungsrisiko	0	0	0	0
Artikel 449 o und i	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	6.979	558	6.943	555
	15	davon: im IRB-Ansatz	2.823	226	2.879	230
	16	davon: im bankenaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB	-	-	127	10
	17	davon: im internen Bemessungsansatz (IAA)	1.198	96	1.260	101
	18	davon: im Standardansatz	2.958	237	2.805	224
Artikel 438 e	19	Marktrisiko	7.613	609	7.138	571
	20	davon: im Standardansatz	1.801	144	1.680	134
	21	davon: im IMA	5.811	465	5.458	437
Artikel 438 e	22	Großkredite	-	-	-	-
Artikel 438 f	23	Operationelles Risiko	10.623	850	10.623	850
	24	davon: im Basisindikatoransatz	-	-	-	-
	25	davon: im Standardansatz	10.623	850	10.623	850
	26	davon: im fortgeschrittenen Messansatz	-	-	-	-
Artikel 437, Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 60	27	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250 % unterliegen)	2.356	189	2.412	193
Artikel 500	28	Anpassung der Untergrenze	-	-	-	-
	29	Gesamtsumme	136.263	10.901	135.524	10.842

Innerhalb der DZ BANK Institutsgruppe ist dem Kreditrisiko mit einer Eigenmittelanforderung von 8.259 Mio. € ein besonderer Stellenwert beizumessen. Der Anstieg der RWA gegenüber dem Vorstichtag um 739 Mio. € (Zeile 29) resultiert zum einen aus der Umwidmung von sogenannten „spekulativen Immobilienfinanzierungen“ (Bauträgerfinanzierungen) der DZ HYP von der Forderungsklasse „Unternehmen“ in die Forderungsklasse „Positionen mit besonders hohem Risiko“ (Zeile 2), zum anderen aus der Erhöhung im internen Marktrisikomodell (Zeile 21). Die Veränderung im Marktrisiko beruht auf einem erhöhten RWA-Beitrag aus dem internen Marktrisikomodell, der im wesentlichen auf einen Anstieg des 60-Tages-Durchschnitts im sVaR zurückzuführen ist (siehe Abb. 9).

Der Rückgang im SFA zum IRB (Zeile 16) beruht auf der Umsetzung der Auslegungsentscheidung 52-18/006 der BaFin vom 26. Februar 2018. Die bisher im SFA ausgewiesenen Spezialfinanzierungen werden zum 30. September 2018 in der Forderungsklasse IRB Unternehmen – Spezialfinanzierungen ausgewiesen. Die Umwidmung ist weitestgehend RWA-neutral.

4.2.1 RWA-Flussrechnung des Kreditrisikos gemäß IRB-Ansatz

(ARTIKEL 438, SATZ 1, BUCHSTABE D CRR)

Abb. 8 dient der Erläuterung von Schwankungen in den RWA risikogewichteter Positionsbeträge im IRB-Ansatz sowie der zugehörigen Eigenmittelanforderungen innerhalb des Berichtszeitraums.

ABB. 8 – EU CR8 – RWA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ

in Mio. €	a		b	
	30.09.2018		30.06.2018	
	RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen	RWA-Beträge	Eigenmittelanforderungen
1 Summe RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	84.477	6.758	82.898	6.632
2 Höhe der Risikoposition	119	10	517	41
3 Qualität der Aktiva	-514	-41	-502	-40
4 Modelländerungen	-	-	-	-
5 Methoden und Vorschriften	346	28	1.479	118
6 Erwerb und Veräußerungen	-	-	-	-
7 Wechselkursschwankungen	67	5	35	3
8 Sonstige	15	1	-104	-8
9 Summe RWA am Ende des Berichtszeitraums	84.510	6.761	84.477	6.758

Die RWA-Beträge haben sich im Vergleich zum 30. Juni 2018 von 84.477 Mio. € auf 84.510 Mio. € zum Berichtsstichtag erhöht. Dieser Anstieg der RWA in Höhe von 33 Mio. € ist im Wesentlichen auf drei Effekte zurückzuführen: zum einen erhöht sich die RWA durch veränderte Methoden und Vorschriften um 346 Mio. € in Verbindung mit der Umwidmung der sogenannten „spekulativen Immobilienfinanzierungen“ (Bauträgerfinanzierungen) der DZ HYP. Zum anderen ergab sich eine RWA-Erhöhung in Höhe von 119 Mio. €, die aus normalen Schwankungen der Risikoposition der DZ BANK Institutsgruppe resultiert. Darüber hinaus führte die Veränderung der Risikoaktivaqualität, die auf Tilgungen/Rückführungen bei Projekten in den Bereichen Aviation, Offshore und Shipping der DVB zurückzuführen ist, zu einer zusätzlichen Verringerung der RWA um 514 Mio. €.

4.2.2 RWA-Flussrechnung der Marktrisiken nach dem auf internen Modellen basierenden Ansatz (IMA)

(ARTIKEL 455, SATZ 1, BUCHSTABE E CRR)

In Abb. 9 wird die Flussrechnung zur Erläuterung von Schwankungen in den RWA für das Marktrisiko dargestellt, die auf internen Modellen basieren (zum Beispiel Value-at-Risk, VaR, Stressed Value-at-Risk, sVaR) und die gemäß Teil 3, Titel IV, Kapitel 5 der CRR (IMA) zu ermitteln sind.

Die im Vergleich zum Vorquartal um 353 Mio. € gestiegenen RWA (Spalte f) sind im Wesentlichen auf die Entwicklung des sVaRs (Spalte b) im Betrachtungszeitraum zurückzuführen. Während die RWA der relevanten Einzelstichtage für den sVaR um 300 Mio. € gefallen sind, vergleiche Zeilen 1(b) und 8(a), gab es einen Anstieg des 60-Tages-Durchschnitts, der mittels der Zeilen 1(a) und 8(b), die zudem einen regulatorischen Multiplikationsfaktor in Höhe von 4 enthalten, in die Berechnung eingeht. Bereits Ende Juni gab es einen Anstieg des sVaRs und das dadurch seit Juli höhere Niveau, das auf diesen Anstieg zurückzuführen ist, lässt den 60-Tage-Durchschnitt steigen.

ABB. 9 – EU MR2-B – RWA-FLUSSRECHNUNG DER MARKTRISIKEN NACH DEM AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDEN ANSATZ (IMA)

	a	b	c	d	e	f	g
	VaR	sVaR	IRC	Internes Modell für Korrelations- handelsaktivitäten	Sonstige	Risikogewich- tete Aktiva (RWA) gesamt	Eigenmittel- anforderungen gesamt
in Mio. €							
1 Summe RWA am Ende des vorigen Quartals	745	3.516	1.197	-	-	5.458	437
1(a) Regulatorische Anpassungen	-510	-2.334	-	-	-	-2.844	-228
1(b) RWA am Ende des vorigen Quartals (Tagesende)	235	1.182	1.197	-	-	2.614	209
2 Entwicklungen in den Risikoniveaus	-47	-298	-229	-	-	-574	-46
3 Modellaktualisie- rungen/-änderungen	-	-	-	-	-	-	-
4 Methoden und Vorschriften	-	-	-	-	-	-	-
5 Erwerb und Veräußerungen	-	-	-	-	-	-	-
6 Wechselkurs- schwankungen	0	-2	-	-	-	-2	0
7 Sonstige	-	-	-	-	-	-	-
8(a) RWA am Ende des Berichtszeitraums (Tagesende)	188	882	968	-	-	2.038	163
8(b) Regulatorische Anpassungen	657	3.117	-	-	-	3.774	302
8 Summe RWA am Ende des Berichtszeitraums	844	3.999	968	-	-	5.811	465

4.3 Kapitalkennziffern

Die **Gesamtkapitalquote** der **DZ BANK Institutsgruppe** hat sich von 16,8 Prozent zum 30. Juni 2018 auf 16,4 Prozent zum Berichtsstichtag vermindert. Die **Kernkapitalquote** belief sich zum Berichtsstichtag auf 14,6 Prozent und lag damit unter dem Wert zum 30. Juni 2018. Die **harte Kernkapitalquote** lag zum Berichtsstichtag bei 13,3 Prozent und sank damit ebenfalls gegenüber dem Wert zum 30. Juni 2018, der 13,7 Prozent betrug.

ABB. 10 – AUFSICHTSRECHTLICHE KAPITALKENNZIFFERN NACH CRR IN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE

in %	Gesamtkennziffer		Kernkapitalquote		harte Kernkapitalquote	
Gesellschaften	30.09.2018	30.06.2018	30.09.2018	30.06.2018	30.09.2018	30.06.2018
DZ BANK Institutsgruppe	16,4	16,8	14,6	15,0	13,3	13,7

Der Rückgang der Kapitalquoten ergibt sich zum einen aus der verminderten Eigenmittelbasis, im Wesentlichen bedingt dadurch, dass zum 30. September 2018 der Konzernabschluss keiner prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, und zum anderen aus dem Anstieg der Eigenmittelanforderungen.

4.4 Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen

Die von der DZ BANK Institutsgruppe für das Geschäftsjahr einzuhaltenden Mindestkapitalanforderungen setzen sich aus gesetzlich fest vorgegebenen sowie von der Bankenaufsicht individuell angeordneten Komponenten der Säule 1 zusammen. Ergänzend sind mit den zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der Säule 2 instituts-spezifische Vorgaben zu erfüllen, die das Ergebnis des für die DZ BANK Institutsgruppe durchgeführten aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) des Vorjahres sind.

Seit dem Vorjahr wendet die EZB ein modifiziertes Konzept zur Ermittlung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen der Säule 2 an. Nach dem neuen Verfahren gibt die Aufsicht einen Pflichtzuschlag (Pillar 2-Requirement)

vor, der in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags (Maximum Distributable Amount) einfließt. Der Zuschlag wird von den Ergebnissen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses abgeleitet.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im Vorjahr einen Beschluss erlassen, nach dem die DZ BANK weiterhin als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft wird. Die DZ BANK Institutsgruppe hat im Geschäftsjahr 2018 einen aus hartem Kernkapital bestehenden **A-SRI-Kapitalpuffer** im Sinne des § 10g, Absatz 1, KWG in Höhe von 0,66 Prozent einzuhalten.

Die für das Geschäftsjahr und das Vorjahr geltenden bindenden Mindestkapitalanforderungen und ihre Komponenten werden in Abb. 11 dargestellt.

ABB. 11 – Aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderungen

in % ¹	30.09.2018	30.06.2018
Mindestanforderung an das harte Kernkapital	4,50	4,50
Zusätzliche Eigenmittelanforderung der Säule 2 ²	1,75	1,75
Kapitalerhaltungspuffer	1,88	1,88
Antizyklischer Kapitalpuffer	0,02	0,02
A-SRI-Kapitalpuffer	0,66	0,66
Bindende Mindestanforderung für das harte Kernkapital	8,80	8,81
Mindestanforderung für zusätzliches Kernkapital ³	1,50	1,50
Bindende Mindestanforderung für das Kernkapital	10,30	10,31
Mindestanforderung für das Ergänzungskapital ⁴	2,00	2,00
Bindende Mindestanforderung für das Gesamtkapital	12,30	12,31

¹ Prozentwerte bezogen auf die risikogewichteten Aktiva

² Offenlegung gemäß Artikel 438, Satz 1, Buchstabe b CRR

³ Die Mindestanforderung kann auch durch hartes Kernkapital erfüllt werden.

⁴ Die Mindestanforderung kann auch durch hartes oder zusätzliches Kernkapital erfüllt werden.

Diese bindenden Mindestanforderungen werden um eine Eigenmittelempfehlung der Säule 2 (Pillar-2-Guidance) ergänzt, die ebenfalls aus dem SREP hervorgeht, sich aber abweichend von den bindenden Mindestanforderungen nur auf das harte Kernkapital bezieht. Auch wenn die Nichteinhaltung der Eigenmittelempfehlung der Säule 2 keinen Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen darstellt, ist dieser Wert im Sinne eines Frühwarnsignals für die Kapitalplanung relevant.

In der Berichtsperiode wurden die bindenden und die empfohlenen Mindestkapitalanforderungen jederzeit eingehalten. Dies gilt sowohl für die Mindestkapitalanforderungen nach dem aktuell geltenden Solvenzregime (CRR-Übergangsregelungen) als auch für die ab dem Geschäftsjahr 2019 anzuwendenden Regelungen (CRR-Vollanwendung). Darüber hinaus wurden die internen Mindestziele für die harte Kernkapitalquote, die Kernkapitalquote und die Gesamtkapitalquote zu jedem Zeitpunkt im Berichtszeitraum erreicht.

5 Verschuldungsquote

Verschuldung im CRR-Rahmenwerk
(ARTIKEL 451, ABSATZ 1, BUCHSTABEN A, B, C, D UND E CRR)

Die Anforderungen zur Berechnung der **Verschuldungsquote (Leverage Ratio, LR)** wurden von der EU-Kommission mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 vom 10. Oktober 2014 definiert. Die Leverage Ratio setzt das Kernkapital der Institutsgruppe ins Verhältnis zur Gesamtrisikopositionsmessgröße und stellt damit eine zusätzliche, risikoneutrale Kapitalquote dar. Eine geringe Leverage Ratio weist demnach eine hohe Verschuldung im Verhältnis zum Kernkapital aus. Ziel der Leverage Ratio ist es, im Bankensektor den Aufbau einer auf Dauer nicht tragbaren Verschuldung zu verhindern.

Im Gegensatz zu den risikobasierten Eigenmittelanforderungen werden die einzelnen Risikopositionen im Rahmen der Leverage Ratio nicht mit einem individuellen, bonitätsabhängigen Risikogewicht versehen, sondern ungewichtet berücksichtigt.

Die Angaben zur Offenlegung der Leverage Ratio basieren auf der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 vom 15. Februar 2016. Sie erfolgen auf konsolidierter Ebene. Nach Artikel 499, Absatz 1, Buchstabe b CRR liegt der Kapitalmessgröße das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen (Phase-in) zugrunde.

Die Leverage Ratio der DZ BANK Institutsgruppe betrug gemäß den CRR-Übergangsregelungen zum 30. September 2018 4,44 Prozent (30. Juni 2018: 4,40 Prozent). Bei Vollenwendung der CRR ergab sich eine Quote in Höhe von 4,22 Prozent (30. Juni 2018: 4,18 Prozent).

In Abb. 12 sind die Komponenten der Leverage Ratio und die Quoten gemäß den CRR-Übergangsregelungen sowie nach CRR-Vollenwendung in einer Übersicht zusammengefasst dargestellt.

ABB. 12 – LEVERAGE RATIO GEMÄSS CRR-ÜBERGANGSREGELUNGEN BEZIEHUNGSWEISE NACH CRR-VOLLANWENDUNG

	Leverage Ratio gemäß den CRR-Übergangsregelungen		Leverage Ratio nach CRR-Vollenwendung	
	30.09.2018	30.06.2018	30.09.2018	30.06.2018
Aufsichtsrechtliches Kernkapital in Mio. €	19.871	20.266	18.885	19.280
Gesamtrisikomessgröße in Mio. €	447.829	460.817	447.829	460.817
Leverage Ratio zum Stichtag in Prozent	4,44	4,40	4,22	4,18

6 Abbildungsverzeichnis

ABB. 1 – EU LI3 – UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN KONSOLIDIERUNGSKREISEN (NACH EINZELUNTERNEHMEN) – KONSOLIDIERUNGSMATRIX	5
ABB. 2 – EINBEZIEHUNG VON UNTERNEHMEN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE IN DIE QUANTITATIVE AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG	8
ABB. 3 – LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE (DURCHSCHNITT)	9
ABB. 4 – EIGENMITTELSTRUKTUR ZUM STICHTAG 30. SEPTEMBER 2018 (ARTIKEL 437, ABSATZ 1, BUCHSTABEN D UND E CRR IN VERBINDUNG MIT ANHANG IV DER DVO (EU) NR. 1423/2013)	11
ABB. 5 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 1)	16
ABB. 6 – EIGENMITTELANFORDERUNGEN (TEIL 2)	17
ABB. 7 – EU OV1 – ÜBERBLICK ÜBER RISIKOGEWICHTETE AKTIVA (RWA)	18
ABB. 8 – EU CR8 – RWA-FLUSSRECHNUNG DER KREDITRISIKEN GEMÄSS IRB-ANSATZ	19
ABB. 9 – EU MR2-B – RWA-FLUSSRECHNUNG DER MARKTRISIKEN NACH DEM AUF INTERNEN MODELLEN BASIERENDEN ANSATZ (IMA)	20
ABB. 10 – AUFSICHTSRECHTLICHE KAPITALKENNZIFFERN NACH CRR IN DER DZ BANK INSTITUTSGRUPPE	20
ABB. 11 – AUFSICHTSRECHTLICHE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN	21
ABB. 12 – LEVERAGE RATIO GEMÄSS CRR-ÜBERGANGSREGELUNGEN BEZIEHUNGSWEISE NACH CRR-VOLLANWENDUNG	22

IMPRESSUM

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60265 Frankfurt am Main

Telefon: 069 7447-01
Telefax: 069 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

Vorstand:
Wolfgang Kirsch (Vorsitzender)
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Ulrike Brouzi
Wolfgang Köhler
Dr. Cornelius Riese
Michael Speth
Thomas Ullrich

Generalbevollmächtigter:
Uwe Fröhlich